

Anton Florian von Liechtenstein befiehlt dem Verwalter Johann Adam Bründl, den Kaufmann aus Ulm namens Johann Jakob Fries für den Transport von Heilwasser aus Bad Pfäfers nach Wien zu bezahlen. Konz. o. O., 1721 Februar 5, AT- HAL, H 2624 unfol.

[1] [linke Spalte]

An den verwalter¹ zu Lichtenstein, de dato 5. Februarii 1721.

1. Per einwendung eines summarischen rechnungs-extract von seiner dritthalbjährig geführten rechnung.

2. Per contentirung des Johann Christoph Friesens, Ulmer² kauffmanns, wegen gelifferten Pfefferwassers³.

Die obere 2 passus seynd extrahirt worden ad acta.

Dießes aber reponatur ad acta in puncto geistlichen novalium.

[rechte Spalte]

PP.⁴

Daß deine halbjährige rechnungen endlich zue stande gekommen, haben wir gnädigst gern verstanden, da wir nun gemeynet, dieselbe in loco abhören und justificiren zu lassen, so ist ohnnöhtig, daß mittelst derselben und der dazue gehörigen urkunden hiehero sendung, auff der posst, unß grosse ohncosten causiret werden, sondern wir verlangen allein gnädigst, daß du ohne zeittverlust unß einen summarischen rechnungs-extract nach denen in deiner rechnung enthalttenen rubriquen anhero übermachest, damitt wir von dem zustand des dir gnädigst anvertrauten cameralis einige vorläuffige nachricht haben mögen.

Übrigens hören wir gerne, daß neben dir noch einige andere unsere bediente sich dem bischoff zu Chur⁵ noch nicht submittiret haben, es wirtt die sach nicht mehr lang also währen, sondern bald in einen andern stand kommen. Dahero ihr euch biß dahin zu padientiren und den gottesdienst ettwa zu Bendern⁶ oder (da wir vernemmen, daß nur zwey stund von Lichtenstein über Rhein⁷, ein in Constanzer⁸ docæs ligendes catholisches dorf nahmens Oberrieden seye) ausser lands zu besuchen wissen werdet.

Leztlich ist recht geschehen, daß du wider den [2] pfarrer zu Schaan⁹ wegen des unß schuldigen schirmstrohes execution verfahren und wirtt es unß jederzeit zu gnädigstem gefallen geraichen, wann unsere jura und ohne dem genau zusammen gehende einkünfften von dir bestens werden besorget werden. Melden wir in gnaden

PP.

¹ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, Beamte; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

² Ulm ist eine an der Donau am südöstlichen Rand der Schwäbischen Alb an der Grenze zu Bayern gelegene Universitätsstadt in Baden-Württemberg (D).

³ Bad Pfäfers in der Taminaschlucht bei Bad Ragaz (CH).

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archinschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ Ulrich VII. Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war seit 1692 Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschlussung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von; in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

⁶ Bendern, Gem. (FL).

⁷ Rhein, Fluss.

⁸ Konstanz, Stadt, Bistum, Baden-Württemberg (D).

⁹ Schaan, Gem. (FL).

Wir vernennen, daß du den kauffmann zu Ulm, Johann Christoph Friesen, wegen des in dem verwichenen Herbst an unß spedirten Pfefferwaßers ohngeacht seines vilmahligen zuschreibens noch nicht bezalet habest, wann nun aber solches unß sehr disrepudirlich alß befehlen wir dir ernstlich, daß du ihme bey unsers landvogts dahin raysens sein außgelegtes gellt ohnfehlbar übersendest, mitthin denselben zufriden stellet und in das künfftige in sonderheitt gegen frembde dich beßerer zahlung befleißest.

Hieran geschihet unser will und meinung.